

03.05.2006

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.05.2006
Ltg.-**629/A-1/53-2006**
G-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Lembacher, Präs. Sacher, DI Eigner, Kernstock, Adensamer, Mag. Stiwicek, Hofmacher, Cerwenka, Maier, Mag. Renner und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetzes 2006**

Die Regelung des § 6 Abs. 3 sieht vor, dass ein Mitglied durch jedes von ihm schriftlich bevollmächtigte Mitglied vertreten werden kann. Bei jenen Institutionen, die nur ein Mitglied zu entsenden haben, kann die Vertretung daher auch nur durch ein Mitglied einer anderen Institution erfolgen, was aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen der verschiedenen Institutionen problematisch erscheint. Das Problem der Wahrnehmung der Vertretung durch ein Mitglied einer anderen Institution stellt sich bei jenen Institutionen, die mehr als ein Mitglied zu entsenden haben nicht, weil hier die Vertretung durch ein Mitglied der gleichen Institution erfolgen kann.

Durch die Einfügung des Abs. 3a soll nun gewährleistet werden, dass der Bund, die Ärztekammer für Niederösterreich und die spitalerhaltenden Gemeinden, die jeweils nur mit einem Mitglied in der Gesundheitsplattform vertreten sind, im Falle einer Verhinderung ihres Mitgliedes ihre Stimme nicht an eine andere in der Gesundheitsplattform vertretene Stelle übertragen müssen, sondern die Möglichkeit erhalten, von einem eigenen, ernannten Ersatzmitglied vertreten zu werden.

In Abs. 4 soll klargestellt werden, dass auch die Ersatzmitglieder von der NÖ Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des NÖ Landtages bestellt werden.

In Abs. 7 erfolgt eine grammatikalische Richtigstellung.

In Abs. 10 wird geregelt, dass die Tätigkeit der Ersatzmitglieder wie jene der Mitglieder ehrenamtlich erfolgt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

“1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetzes 2006 wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.”

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.